

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michel Brandt, Gökay Akbulut, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18064–**

Eritrea – Nationaler Dienst und EU-Fördergelder aus dem European Union Trust Fund for Africa

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Republik Eritrea ist eines der zehn Hauptherkunftsländer Asylsuchender in Deutschland. Im Jahr 2018 haben 5.571 Personen aus Eritrea in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt (https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/SchluessezahlenAsyl/flyer-schluessezahlen-asyl-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Die Anerkennungsquote für Geflüchtete aus Eritrea verschlechtert sich jedoch seit 2016 kontinuierlich, obwohl sich die Situation vor Ort nach Ansicht der Fragestellenden nicht signifikant verbessert hat (<https://www.hrw.org/world-report/2020/country-chapters/eritrea>). Während 2015 noch 88 Prozent der eritreischen Antragstellenden Flüchtlingsschutz gewährt wurde, waren es 2017 nur noch 46 Prozent. Zugleich stieg die Zahl der Anerkennung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus Eritrea mit subsidiärem Schutz (ein gegenüber dem Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention eingeschränkter Schutzstatus) (<https://www.asyl.net/view/detail/News/rechtsprechunguebersicht-welcher-schutzstatus-ist-bei-entziehung-vom-nationaldienst-in-eritrea-zu-g/>). Hilfsorganisationen berichten darüber hinaus von Fällen, in denen das Asylgesuch Schutzsuchender aus Eritrea trotz detaillierter Schilderung und der Anerkennung der Glaubwürdigkeit des Berichts als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde (<https://www.proasyl.de/news/der-einzelfall-zaehlt-bamf-verharmlost-eritrea-regime/>).

Hinzu kommt, dass auch in Deutschland lebende eritreische Geflüchtete eine 2-prozentige „Diaspora-Steuer“ zahlen müssen (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article141966950/Wie-eine-Diktatur-Steuern-von-Asylbewerbern-abzockt.html>). Zahlreiche Berichte bezeugen, dass Menschen, die sich weigern, die Steuer zu zahlen, Einschüchterung und Erpressungsversuchen durch die eritreische Regierung ausgesetzt sind (<https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/afrika/eritrea/180930-eri-reflexverfolgung-rueckkehr-diasporasteuer.pdf>). In den Berichten wird deutlich, „dass auch in Deutschland viele Eritreer in Angst vor dem Regime leben“, da sie Vergeltungsmaßnahmen gegen ihre Familie fürchten (<https://www.dw.com/de/gefl%C3%BCchtete-aus-eritrea-der-lange-arm-des-regimes/a-50517943>).

Der Hauptfluchtgrund für Menschen aus Eritrea ist der sogenannte „national service“ (Nationaler Dienst), ein unbefristeter Zwangsarbeitsdienst und Militärdienst, aus dem Menschen in manchen Fällen erst nach bis zu 18 Jahren entlassen werden (https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2018/05/PRO_ASYL_Connection_Broschuere_Eritrea_EinLandimGriffeinerDiktatur_Web.pdf). 2017 bezeichnete die UN-Sonderberichterstatterin für Eritrea, Daniela Kravetz, diesen Nationalen Dienst als moderner Sklaverei gleichend (<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G17/220/61/PDF/G1722061.pdf?OpenElement>). Auch die Bundesregierung teilt die Ansicht, dass durch den Nationalen Dienst „das Recht der freien Berufswahl und das Recht auf Freizügigkeit entsprechend dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (...) verletzt werden“ (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/098/1909806.pdf>). Zugleich betont die Bundesregierung, dass ihr keine Erkenntnisse über den Einsatz von Zwangsarbeitenden bei wirtschaftlichen Kooperationen deutscher Unternehmen in Eritrea vorliegen.

In einem Bericht der New York Times vom 8. Januar 2020 (<https://www.nytimes.com/2020/01/08/world/europe/conscription-eritrea-eu.html>) werden nun schwere Vorwürfe gegen die EU erhoben: 20 Millionen Euro aus dem European Union Trust Fund for Africa (EUTF for Africa) fließen laut Bericht in Baumaterial für Straßenbauprojekte des eritreischen Regimes, in denen wiederum Menschen den Nationalen Dienst ableisten müssen. Dadurch finanziert die EU aus Sicht der Fragestellenden Zwangsarbeit. Die EU argumentiert, keinerlei effektive Monitoring-Mechanismen zu haben, das Regime überwache sich im Grunde genommen selbst. Ein Hauptzweck des EUTF for Africa ist die Bekämpfung von Fluchtursachen in Afrika (https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/index_en). Deutschland hat als größter Nettozahler der EU (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/38139/umfrage/nettozahler-und-nettoempfaengerlaender-in-der-eu/>) ein wesentliches Mitspracherecht bei der Vergabe von EU-Geldern, auch denen des EUTF for Africa. Die Verwendung dieser Mittel, wie sie im Bericht der New York Times geschildert wird, erwirkt nach Ansicht der Fragestellenden das Gegenteil der definierten Ziele des Fonds.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die EU-Kommission hat gegenüber dem Europäischen Parlament zu dem hier thematisierten Sachverhalt am 20. März 2020 bereits ausführlich Stellung genommen (www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2020-000132-ASW_EN.html). Demnach bezieht sich der dem Projektbüro der Vereinten Nationen (United Nations Office for Project Services – UNOPS) zugeschriebene Satz im vom Fragesteller zitierten Artikel der New York Times nicht auf das EU-finanzierte Vorhaben zur Rehabilitierung von Hauptverkehrsachsen zwischen Äthiopien und Eritrea. Der genannte Satz bezieht sich stattdessen auf den gesamten eritreischen Straßenbau, der in der Verantwortung der eritreischen Regierung liegt. UNOPS, das für die Umsetzung und das Monitoring des EU-finanzierten Vorhabens zuständig ist, hat dies in einer Email an die New York Times klargestellt. Die EU-Kommission hat außerdem klargestellt, dass aus dem EU-Nothilfe-Treuhandfonds für Afrika (EUTF) finanzierte Vorhaben unter Einhaltung der gängigen rechtlichen EU-Vorgaben umgesetzt werden und strikte Monitoring- und Evaluierungsverfahren befolgen. Im Rahmen des Vorhabens zur Rehabilitierung von Hauptverkehrsachsen zwischen Äthiopien und Eritrea findet ein enges Monitoring durch die EU und UNOPS statt, u. a. durch einen trilateralen Dialog zwischen der eritreischen, für Beschaffungen bei Infrastrukturmaßnahmen zuständigen „Red Sea Trading Corporation“, der EU-Delegation in Eritrea und UNOPS. Die EU-Delegation und UNOPS führen regelmäßige Feldbesuche durch, um die Materiallieferungen zu inspizieren, um von den Bauunternehmen auf den neuesten Stand hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens gebracht zu werden und um damit in Bezug stehende Themen zu besprechen. Das EU-finanzierte Vorhaben kommt lediglich für die Beschaffung

von Materialien und Ausstattung auf – Arbeitskräfte werden von der EU nicht bezahlt.

Die Bundesregierung hat sich im Abstimmungsprozess zu diesem Vorhaben dafür eingesetzt, dass UNOPS das Monitoring einer angemessenen Vergütung und von menschenwürdigen Arbeitsbedingungen für die von der eritreischen Regierung eingesetzten Arbeitskräfte wahrnimmt. Dies wurde zwischen den Mitgliedstaaten der EU und der EU-Kommission vereinbart.

1. Aus welchen Mitteln des Bundeshaushaltes unterstützt die Bundesregierung Eritrea derzeit im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe (bitte nach Haushaltstitel, Summe, Dauer der Maßnahme und Verwendungsziel aufschlüsseln)?

Die Details zu den aus dem Bundeshaushalt finanzierten Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit in Eritrea sind Anlage 1 zu entnehmen.

2. Wofür werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Finanzhilfen aus dem EUTF for Africa in Eritrea verwendet (bitte nach Verwendungszweck und Summe aufschlüsseln)?

Die erbetenen Details zur Verwendung der Mittel aus dem EUTF in Eritrea sind auf der Webseite der EU-Kommission einsehbar (https://ec.europa.eu/trustfund/oraffrica/region/horn-africa/eritrea_en).

Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie überwacht die Bundesregierung die Einhaltung von arbeitsrechtlichen und menschenrechtlichen Normen bei der Verwendung von Entwicklungsgeldern im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit beziehungsweise auf Ebene der EU (insbesondere aus dem EUTF for Africa)?

Die Bundesregierung überwacht die Einhaltung von arbeitsrechtlichen und menschenrechtlichen Normen im Rahmen der in Anlage 1 genannten Vorhaben in Eritrea durch Berichterstattungen der zuständigen durchführenden Organisationen und über die Deutsche Botschaft in Asmara. Zu den in Antwort zu Frage 2 genannten Vorhaben wird die Bundesregierung von der EU-Kommission im Sinne der Fragestellung unterrichtet.

Es wird hierzu auf die Antwort der Bundesregierung zu der Frage 1e der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/13632 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/13640 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Finanzierung von Projekten aus dem EUTF for Africa in Eritrea vor, in denen Menschen ihren Nationalen Dienst leisten müssen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu dem am 8. Januar 2020 in der New York Times thematisierten Finanzierung von Baumaterialien aus dem EUTF for Africa in Eritrea für Projekte der Afewerki-Regierung vor, in denen Menschen ihren Nationalen Dienst leisten müssen (<https://www.nytimes.com/2020/01/08/world/europe/conscription-eritrea-eu.html>)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung, auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 135 des Abgeordneten Uwe Kekeritz auf Bundestagsdrucksache 19/9822, sowie auf die Antworten der Bundesregierung auf die Mündlichen Fragen 53 der Abgeordneten Eva-Maria Schreiber und 54 des Abgeordneten Uwe Kekeritz (Plenarprotokoll 19/139) verwiesen.

6. Wie setzt sich die Bundesregierung auf Ebene der EU dafür ein, dass die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des EUTF for Africa nicht durch Betroffene des Nationalen Dienstes durchgeführt werden?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Wie setzt sich die Bundesregierung auf der Ebene der EU dafür ein, dass bekanntgewordene Menschenrechtsverstöße bei der Verwendung von Mitteln aus dem EUTF for Africa in Eritrea überprüft werden?

Die Bundesregierung erwartet, dass UNOPS ihrer Verpflichtung für das Monitoring der Arbeitsbedingungen der von der eritreischen Regierung eingesetzten Arbeiterinnen und Arbeiter nachkommt. Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die im Bericht der New York Times vom 8. Januar 2020 erhobenen Vorwurf der Mitfinanzierung von Zwangsarbeit durch EU-Gelder (<https://www.nytimes.com/2020/01/08/world/europe/conscription-eritrea-eu.html>), und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Menschen für eine längere Dauer als die gesetzlich vorgesehenen 18 Monate den Nationalen Dienst leisten mussten (bitte anhand einiger gravierender Beispiele ausführen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/9806 verwiesen. Einzelfälle werden nicht erfasst.

10. Sind der Bundesregierungen neben der Verletzung des Rechts der freien Berufswahl und des Rechts auf Freizügigkeit entsprechend dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte durch den Nationalen Dienst noch andere Menschenrechtsverletzungen in diesem Zusammenhang bekannt, und wenn ja, welche?

Die Vereinten Nationen sowie Nichtregierungsorganisationen sprechen von Berichten über darüber hinausgehende Fälle von Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang mit dem Nationalen Dienst. Eine Beschreibung der Vereinten Nationen findet sich im aktuellen Bericht der Sonderberichterstatterin für die Menschenrechtssituation in Eritrea, Daniela Kravetz, vom 16. Mai 2019 (https://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=A/HRC/41/53).

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung der UN-Sonderberichterstatterin für Eritrea, Daniela Kravetz, der Nationale Dienst gleiche moderner Sklaverei (<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G17/220/61/PDF/G1722061.pdf?OpenElement>)?

Der in der Fragestellung erwähnte Bericht stammt nicht von der derzeitigen Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Menschenrechtssituation in Eritrea, Daniela Kravetz. Der von ihr verfasste aktuelle Bericht vom 16. Mai 2019 nimmt eine solche Einschätzung nicht vor.

12. Inwieweit hat sich die Bundesregierung in weiteren „regelmäßigen und hochrangigen Gesprächen mit der Regierung des Staates Eritrea dafür ein[gesetzt], dass der Nationale Dienst in seiner jetzigen Form abgeschafft wird“ (Bundestagsdrucksache 19/9806; bitte ausführen und nach Datum und Forum aufschlüsseln)?

Inwieweit hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Einstellung der eritreischen Regierung gegenüber dem Nationalen Dienst in den letzten Jahren verändert?

Eine detaillierte Auflistung aller betreffenden Gespräche und öffentlichen Äußerungen ist nicht möglich, da eine systematische Erfassung aller Kontakte zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und der eritreischen Regierung nicht erfolgt. Beispielhaft sei der Besuch von Bundesminister Dr. Müller im August 2018 genannt, bei dem er gegenüber den eritreischen Gesprächspartnern auch öffentlich dafür warb, angesichts des äthiopisch-eritreischen Friedensschlusses die Chance für grundlegende innenpolitische Reformen zu ergreifen, auch hinsichtlich des Nationalen Dienstes. Während des Besuchs von Staatsministerin Müntefering im Januar 2019 wurde die Menschenrechtssituation inkl. des Nationalen Dienstes ebenfalls thematisiert. Unabhängig von hochrangigen Gesprächen erkundigt sich die Bundesregierung im diplomatischen Austausch mit der Eritreischen Botschaft in Deutschland sowie der Deutschen Botschaft in Eritrea über die den Nationalen Dienst betreffenden Reformabsichten der eritreischen Regierung. Dabei betont die Bundesregierung regelmäßig eindringlich die Notwendigkeit einer Reform des Nationalen Dienstes in seiner jetzigen Form.

Zu den konkreten Inhalten und Ergebnissen dieser vertraulichen Gespräche macht die Bundesregierung aus Staatswohlgründen keine Angaben.

Die eritreische Regierung selbst spricht seit dem Friedensschluss mit Äthiopien davon, den Nationalen Dienst zu gegebener Zeit reformieren zu wollen.

13. Sind für das Jahr 2020 Gespräche mit der Regierung des Staates Eritrea geplant?

Wenn ja, wann, in welcher Form, und soll die Abschaffung des Nationalen Dienstes in seiner jetzigen Form thematisiert werden?

Die Bundesregierung kann keine Auskunft zu zukünftigen Gesprächen geben. Auch Planungen hierzu betreffen den Bereich exekutiver Eigenverantwortung.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der Menschenrechtslage in Eritrea über die vergangenen fünf Jahre, und welche Maßnahmen ergreift sie derzeit zur Verbesserung der Menschenrechtslage in Eritrea?

Gravierende Mängel der Menschenrechtslage bestehen aus Sicht der Bundesregierung fort. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 7, 8, 9, 11 und 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 19/9806 sowie die Antworten zu den Fragen 7 und 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/4201 sowie die Kapitel zu Eritrea des 12. und 13. Berichts der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik verwiesen.

15. Welche Rolle spielt für die Bundesregierung der Nationale Dienst bei der Beurteilung der allgemeinen Menschenrechtslage in Eritrea?

Die Menschenrechte sind im autoritär geführten Eritrea stark eingeschränkt, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind nicht gewährleistet. Das politische System ist repressiv, die gesamte Gesellschaft stark militarisiert. Dazu gehört auch der Nationale Dienst.

16. Wie bewertet die Bundesregierung den Erfolg bzw. die Wirksamkeit des EUTF for Africa in Eritrea, gemessen an dessen definiertem Ziel der Bekämpfung von Fluchtursachen, und auf Grundlage welcher Auswertungen stützt sie ihre Bewertung?

Die EUTF-Projekte haben u. a. zum Ziel, den Menschen in Eritrea durch wirtschaftliche Besserstellung eine Bleibeperspektive zu eröffnen. Die Wirkung ist mittel- bis langfristig angelegt.

Nach Kenntnis der Bundesregierung befinden sich drei von den insgesamt vier aus dem EUTF geförderten Vorhaben in Eritrea noch in Vorbereitung. Eine abschließende Bewertung der Zielerreichung ist daher derzeit noch nicht möglich.

17. Wie ist die Änderung der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bezüglich Geflüchteter aus Eritrea (<https://www.asyl.net/view/detail/News/rechtsprechunguebersicht-welcher-schutzstatus-ist-bei-entziehung-vom-nationaldienst-in-eritrea-zu-g/>) zu begründen, die seit 2015 zu einer deutlichen Verschlechterung der Anerkennungsquote führte?

Die Gesamtschutzquote für Asylantragsteller aus Eritrea sank in der Tat zwischen den Jahren 2015 und 2018, stieg aber im Jahr 2019 wieder an. Im Einzelnen:

Jahr	Gesamtschutzquote
2015	92,1 %

Jahr	Gesamtschutzquote
2016	92,2 %
2017	82,9 %
2018	70,2 %
2019	73,9 %

Die Entscheidungsgründe werden statistisch nicht erfasst. Es lässt sich jedoch festhalten, dass der Rückgang der Gesamtschutzquote nicht unmittelbar auf eine höhere Ablehnungsquote zurückzuführen ist. Die Quote der unbegründeten oder offensichtlich unbegründeten Ablehnungen blieb zusammengefasst je Kalenderjahr zwischen 2015 und 2019 im einstelligen Prozentbereich.

Die Reduzierung der Gesamtschutzquote liegt im Wesentlichen am Anstieg von sonstigen Verfahrenserledigungen, wie zum Beispiel Entscheidungen im Rahmen des Dublin-Verfahren oder Einstellungen (etwa in Folge von Antragsrücknahmen). Die sonstigen Verfahrenserledigungen betragen im Einzelnen:

Jahr	Anteil der sonstigen Verfahrenserledigungen
2015	7,5 %
2016	7,2 %
2017	15,0 %
2018	25,4 %
2019	17,8 %

18. Welche Entwicklungen haben aus Sicht der Bundesregierung dazu geführt, dass bei den meisten Geflüchteten aus Eritrea 2015 eine „Verfolgungshandlung samt Verfolgungsgrund“ gegeben war, welche auf Bundestagsdrucksache 19/9806 als Bedingung für einen Flüchtlingschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention und als wesentlicher Unterschied zum subsidiären Schutz angeführt wird (Bundestagsdrucksache 19/9806), 2019 aber nicht mehr?

Die Entscheidungspraxis des Bundesamtes entwickelte sich unter Berücksichtigung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Aus der praktischen Erfahrung der BAMF-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter lässt sich festhalten, dass das häufigste Vorbringen eritreischer Asylantragsteller die Entziehung bzw. die Desertion vom Nationaldienst ist. Dieses Vorbringen führt jedoch nicht ohne Weiteres zur Schutzgewährung. Hierzu wird beispielhaft auf das aktuelle Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 05. Februar 2020, AZ 23 B 18.31593 hingewiesen, durch das die Entscheidungspraxis des BAMF bestätigt wird. Danach begründet eine etwaige Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung/Desertion oder die illegale Ausreise aus Eritrea für sich allein genommen keine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung aus einem der in § 3 Absatz 1 i. V. m. § 3b Absatz 1 AsylG genannten Gründe.

Bei der Gruppe der Dienstverpflichteten handelt es sich auch nicht um eine „bestimmte soziale Gruppe“ i.S.d. § 3 Absatz 1 Var. 5, § 3b Absatz 1 Nr. 4 AsylG, da die Dienstverpflichtung die eritreische Bevölkerung ausnahmslos trifft und deshalb keine deutlich abgegrenzte Identität besitzt. Auch das breite Spektrum möglicher Sanktionen im Fall der Entziehung vom Militär- bzw. Nationaldienst spricht gegen die Annahme, dass den Sanktionierungen ein politischer Charakter zukommt.

Damit bedarf es für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft individueller weiterer Gründe. Beispielhaft wurde im Jahr 2019 in 2.078 Fällen, bezogen auf insgesamt 4.570 Entscheidungen, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

19. Welche Rolle spielt nach Kenntnis der Bundesregierung der Nationale Dienst als Fluchtgrund für Menschen, die aus Eritrea fliehen und in Deutschland Asyl beantragen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

20. Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, bei denen es unter in Deutschland lebenden Geflüchteten aus Eritrea zu Konflikten im Zusammenhang damit kam, dass diese, wie in einem Bericht der DW geschildert, auch nach ihrer Flucht noch von der Afewerki-Regierung unter Druck gesetzt werden (<https://www.dw.com/de/gefl%C3%BChtete-aus-eritrea-der-lange-arm-des-regimes/a-50517943>) (bitte nach Fall und Datum des Vorfalls aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen, über die öffentlich zugänglichen Informationen hinausgehenden Erkenntnisse vor.

21. Sind der Bundesregierung Fälle in Deutschland bekannt, in denen die sogenannte Diaspora-Steuer (auch Aufbau-Steuer genannt), wie z. B. von der niederländischen Regierung im dortigen nationalen Kontext kritisiert (<https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/afrika/eritrea/180930-eri-reflexverfolgung-rueckkehr-diasporasteuer.pdf>), auf erpresserische Weise durch Vertreterinnen und Vertreter der eritreischen Regierung eingetrieben wurde (wenn ja, bitte nach Fall aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 4 der Abgeordneten Eva-Maria Elisabeth Schreiber auf Bundestagsdrucksache 19/370 verwiesen.

22. Wie bewertet die Bundesregierung den im Pressebericht erhobenen Vorwurf, Deutschland finanziere über den Weg der Diaspora-Steuer die eritreische Afewerki-Diktatur (<https://www.neues-deutschland.de/artikel/1101583.deutschland-finanziert-militaerdiktatur-eritreische-botschaft-erhebt-diasporasteuer.html>)?

Die Bundesregierung nimmt keine Stellung zu spekulativen Fragen.

23. Inwieweit unternimmt die Bundesregierung diplomatische Bemühungen, um die Diaspora-Steuer für eritreische Geflüchtete in Deutschland abzuschaffen?

Die Bundesregierung unternimmt keine Bemühungen im Sinne der Fragestellung.

Anlage

Die nachfolgenden Maßnahmen unterstützen in erster Linie multilaterale Maßnahmen sowie Aktivitäten der Zivilgesellschaft vor Ort in Form von Zuschüssen an Kliniken, Gesundheitsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen. Mit Eritrea besteht keine bilaterale Entwicklungszusammenarbeit.

Das Auswärtige Amt unterstützt keine Projekte der Humanitären Hilfe in Eritrea.

Lfd. Nr.	Ressort	HH-Titel	Maßnahmenmittel / Programm	Verwendungsziel	Summe	Laufzeit
1	BMZ	2301 896 06	Verbesserung informeller Berufsbildungsmöglichkeiten	Verbesserung der Voraussetzungen für Einkommensgenerierung von vulnerablen Gruppen.	2,5 Mio. EUR	01.01.2017 - 30.04.2020
2	BMZ	2310 896 31	Programm zum Management von Fischerei-Ressourcen in Eritrea BMZ Ko-Finanzierung eines Programms des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)	Verbesserung der Ernährungssicherung, Beschäftigung und Einkommen armer Bevölkerungsgruppen in Eritrea durch nachhaltiges Management der Fischereiresourcen.	BMZ Anteil: 10 Mio. EUR (Gesamtbudget des IFAD Programms: 37,7 Mio. USD)	01.01.2018 - 31.12.2022
3	BMZ	2310 896 03	Better Migration Management Regionalvorhaben in Äthiopien, Djibouti, Eritrea, Kenia, Somalia, Sudan, Südsudan und Uganda	Verbesserung des Migrationsmanagements in der Region Horn von Afrika, Bekämpfung von Menschenhandel und -schleusung innerhalb und aus der Region sowie Schutz vulnerabler Flüchtlinge und Opfer von Menschenhandel.	BMZ-Anteil für gesamte Region: 5 Mio. EUR Anteil für Eritrea noch nicht spezifizierbar.	01.10.2019 - 30.9.2022
4	BMZ	2301 896 03	Klinikpartnerschaften – Partner stärken Gesundheit Marienkrankenhaus Soest – Ministry of Health	Aufbau der Erwachsenen-Kardiologie Asmara	49.020 EUR	01.09.2019 - 31.08.2021
5	BMZ	2301 896 03	Klinikpartnerschaften – Partner stärken Gesundheit For Eritrea e. V. Hamburg – Orotta National Referral Hospital	Aufbau und Implementierung einer standardisierten onkologischen Versorgung von Frauen in Asmara	41.100 EUR	01.11.2018 - 31.10.2020
6	BMZ	2301 896 03	Klinikpartnerschaften – Partner stärken Gesundheit	Aufbau eines Trainingszentrums für Endoskopie und Ultraschall, Asmara	50.000 EUR	01.02.2019 - 31.01.2021

7	BMZ	2301 896 03	German-Eritrean Partnership in Training e. V. Plochingen – Orotta National Referral Hospital	Klinikpartnerschaften – Partner stärken Gesundheit For Eritrea e. V. Hamburg – National Health Laboratory	Ausbau und Vervollkommnung der Gewebe- und Zelldiagnostik in Eritrea, Asmara	50.000 EUR	01.09.2019 - 31.08.2021
8	BMZ	2301 896 03	Klinikpartnerschaften – Partner stärken Gesundheit Universitätsklinikum Bonn – Regional Referral Hospital Keren	Klinikpartnerschaften – Partner stärken Gesundheit For Eritrea e. V. Hamburg - Orotta National Referral Hospital	Stärkung der Gesundheit der Mütter und Neugeborenen im Regional Krankenhaus Keren	50.000 EUR	01.10.2019 - 30.09.2021
9	BMZ	2301 896 03	Klinikpartnerschaften – Partner stärken Gesundheit For Eritrea e. V. Hamburg - Orotta National Referral Hospital	Klinikpartnerschaften – Partner stärken Gesundheit For Eritrea e. V. Hamburg - Orotta National Referral Hospital	Förderung der Frauengesundheit in Eritrea, Asmara	49.890 EUR	01.09.2019 - 31.08.2021
10	BMZ	2301 896 03	Klinikpartnerschaften – Partner stärken Gesundheit met4a e. V. Remscheid – Orotta Hospital Asmara	Klinikpartnerschaften – Partner stärken Gesundheit met4a e. V. Remscheid – Orotta Hospital Asmara	Kontinuierliche Aus- und Weiterbildung von medizinischem Fachpersonal und Geburtshelfern	50.000 EUR	01.09.2019 - 31.08.2021
11	BMZ	2301 896 03	Klinikpartnerschaften – Partner stärken Gesundheit Charité Berlin – Gash Barka Referral Hospital Barentu	Klinikpartnerschaften – Partner stärken Gesundheit Charité Berlin – Gash Barka Referral Hospital Barentu	Aufbau eines Perinatalzentrums in Barentu	50.000 EUR	01.08.2019 - 31.07.2021
12	BMZ	2301 896 03	Klinikpartnerschaften – Partner stärken Gesundheit Eritrea Hilfswerk in Deutschland e. V. Plochingen - Orotta und Halbet Hospital Asmara	Klinikpartnerschaften – Partner stärken Gesundheit Eritrea Hilfswerk in Deutschland e. V. Plochingen - Orotta und Halbet Hospital Asmara	Ausbau einer Ultraschall-Diagnostik Asmara	45.392 EUR	01.10.2019 - 30.09.2020
13	BMZ	2301 896 03	Klinikpartnerschaften – Partner stärken Gesundheit Charité Berlin – Gash Barka Referral Hospital Barentu	Klinikpartnerschaften – Partner stärken Gesundheit Charité Berlin – Gash Barka Referral Hospital Barentu	Aufbau der Notfallversorgung	50.000 EUR	01.10.2019 - 30.09.2021
14	BMZ	2302 896 04	Förderung der Gleichstellung	Förderung der Gleichstellung	Unterstützung von Frauenrechtsorganisationen/-Bewegungen	210.000 EUR	01.01.2020 – 31.12.2023

